

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Ausbildungs- Ordnung



Ausbildungs-Ordnung

gemäß der Satzung des CfBrH

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	VDH-Sachkundenachweis	3
3	Der Ausbildungslehrstoff	3
	3.A Allgemeiner Teil.....	4
	3.A.1 Die Struktur des CfBrH.....	4
	3.A.2 Rhetorik und Menschenführung.....	4
	3.A.3 Wissenswertes aus der Tiermedizin.....	4
	3.A.4 Versicherungsfragen.....	4
	3.A.5 Recht und Haftungsfragen.....	5
	3.B Fachtheorie und praktische Ausbildung.....	4
	3.B.1 Allgemeines theoretisches Wissen (für alle Fachbereiche einheitlich).....	4
	3.B.2 Ausbildungspraxis (getrennt nach Fachbereichen).....	5
	3.B.2.1 Fachbereich Basisausbildung.....	5
	3.B.2.2 Fachbereich Agility.....	5
	3.B.2.3 Fachbereich Obedience.....	5
4	Wissensprüfung und Weiterbildung	5
5	Anforderungsprofil der unter 1.4 bezeichneten Personen	
	5.1 Der Hauptausbildungsleiter des CfBrH (Präsidium).....	5
	5.2 Ausbildungsleiter der Landesgruppen.....	6
	5.3 Übungsleiter bzw. Trainer der Arbeitsgruppen.....	6
	5.4 Agility-Richterobmann.....	6
6	Durchführung von Hundesportveranstaltungen, Lehrgängen und Seminaren die den Hundesport betreffen	6
7	Inkraftsetzung	6
8	Anlagen-Hinweis	7
Anhang		
	Änderungsindex.....	8

1 Präambel

- 1.1 Das Wesen des Hundes umfasst seine angeborenen und erworbenen körperlichen, seelischen und geistigen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln. Deshalb sollte sein Wesen nicht nur nach den Zielen einer Prüfungsordnung ausgerichtet werden, sondern auch durch Zucht und Ausbildung Einfluss auf sein Verhalten als Familien-, Sport- und Arbeits- Hund genommen werden.
- 1.2 Die Ausbildung von Funktionsträgern für den Ausbildungsbereich von Hunden zählt zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Clubs für Britische Hütehunde e.V. (CfBrH) und seiner Landesgruppen. Der CfBrH hat daher sinnvolle, einheitliche und verbindliche Grundsätze für das Ausbildungswesen geschaffen, um die Hunde entsprechend ihrer Veranlagungen zu fördern, dass sie sich mit einem guten Sozialverhalten gegenüber den Menschen und anderen Tieren als Familien-, Sport- und Arbeits- Hund leicht in unsere Umwelt einfügen lassen und somit den Anforderungen der Prüfungsordnungen und des Agility-Reglements sowie des Reglements für Obedience des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Federation Cynologique International (FCI) gerecht werden.
- Die Ausbildung soll von ethischen Leitgedanken geprägt sein. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind zu beachten. Das Ziel der Ausbildung ist der freudig und gehorsam arbeitende Hund.
- 1.4 Die Wählbarkeit zum Hauptausbildungsleiter bzw. zum Übungsleiter / Trainer in den Landesgruppen und Arbeitsgruppen ist vom Besitz des in Punkt 2. näher bezeichneten VDH-Sachkundenachweises sowie von den in Punkt 5. näher bezeichneten sonstigen Bestimmungen abhängig.

2 VDH-Sachkundenachweis

Zur Organisation und Durchführung der Ausbildung in den angebotenen Sparten sind innerhalb des CfBrH, seiner Landesgruppen und deren Arbeitsgruppen entsprechende Vorstandsämter eingerichtet. Inhaber dieser Funktion haben die im Punkt 3. dieser Ordnung aufgelisteten Lehrstoffe in Seminaren zu erlernen.

Die Lehrgänge zur Erlangung des Sachkundenachweises sind eine Forderung des VDH an seine Mitgliedsverbände und somit durchzuführen. Lehrgangsteilnehmer erhalten nach Abschluss der Lehrgänge und erfolgreicher Lernzielkontrolle den VDH-Sachkundenachweis. Jede Landesgruppe, in der Sport betrieben wird, muss mindestens einen Inhaber einer solchen Bescheinigung (für alle in dieser Landesgruppe angebotenen Fachbereiche) nachweisen. Dieser VDH-Sachkundenachweis bezieht sich auf den Teil A „Allgemeiner Teil“ und den Teil B „Ausbildungspraktiken in Theorie und Praxis“.

3 Der Ausbildungslehrstoff

Die Ausbildungsthemen sind in zwei Hauptgruppen gegliedert:

- 3.A Allgemeiner Teil
- 3.B Fachtheorie und praktische Ausbildung

Die unter den Punkten 3.A.2 bis 3.B.7 aufgeführten Lehrstoffe entsprechen denen des Deutschen Hundesportverbandes e.V. (dhv).

Die Referenten und die Seminarunterlagen werden durch den CfBrH gestellt. Als Referenten kommen neben dem Hauptausbildungsleiter auch von letzterem bestimmte Ausbildungsleiter zum Einsatz.

Im Bereich „Tiermedizin – Erste Hilfe am Hund“ und im Seminar „Recht“ können Fremdreferenten (Tierarzt / Jurist) eingesetzt werden.

Für den Gesamtkomplex der Schulungen mit Lernzielkontrolle sind mindestens 30 Stunden in Ansatz zu bringen.

3.A Allgemeiner Teil

3.A.1 Die Struktur des CfBrH

3.A.2 Rhetorik und Menschenführung

- Kleine Psychologie
- Vom Lehren und Lernen – Pädagogische Grundregeln
- Der Umgang mit Hunde- Haltern, -Führern
- Erfolgreich kommunizieren - Verantwortlichkeit
- Das Individuum in der Gruppe – Gruppenverhalten
- Konfliktbewältigung
- Sprache als Kommunikationsmittel
- Fragetechnik - Öffentlichkeitsarbeit

3.A.3 Wissenswertes aus der Tiermedizin

- Erste Hilfe am Hund
 - Verletzungen, Vergiftungen, Knochenbrüche, Schock, Bewusstlosigkeit, Atemstillstand, Hitzschlag, Herz- und Kreislauf- Schwäche, Unterkühlung, Elektrischer Stromschlag, Ertrinken, Ersticken, Insektenstiche, Brandunfälle, Magendrehung
- Krankheiten des Hundes
 - Anzeichen und wichtigste Krankheiten, Infektionsquellen, Schutzimpfungen, Würmer, Tollwut, Staupe, Leptospirose, Hepatitis, Parvovirose
- Anatomie des Hundes
 - Knochengerüst des Hundes, Skelettmuskulatur, Verdauungsorgane

3.A.4 Versicherungsfragen

- Versicherungsschutz für Vereine und Mitglieder
- Sachversicherungen, Vereins- und Veranstaltungs- Haftpflichtversicherung
- Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Personenversicherung
- Gebäude- und Glasbruch- Versicherung
- Unfallversicherung (einschl. Invalidität / Tod) für Schutzdiensthelfer und Vorstand

3.A.5 Recht und Haftungsfragen

- Öffentlich-rechtliche Vorschriften
 - Grundgesetz für die Bundesrepublik, Tierschutzgesetz, Verordnung über das Halten von Hunden im Freien, Tierseuchengesetz, Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Landesbauordnung, Straßenverkehrsordnung, Strafgesetzbuch, Gefahrhundverordnung, Satzungen der Städte und Gemeinden, Bundes- und Landes- Jagdgesetz
- Zivilrechtliche Vorschriften
 - Kauf eines Hundes, Gewährleistungsrecht, Nachbarrecht, Haftung des Tierhalters und Tieraufsehers, Mitverschulden des Geschädigten, Vereinsrecht

3.B Fachtheorie und praktische Ausbildung

Die Schulung erfolgt nach dem Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft der Zucht- und Gebrauchshund- Vereine (AZG) und ihren Mitgliedsverbänden. Die Lehrgänge sind als Theorie- und Praxis- Lehrgänge durchzuführen.

3.B.1 Allgemeines theoretisches Wissen (für alle Fachbereiche einheitlich)

- Abstammung – Domestikation des Hundes
- Körpersprache des Hundes
- Haltung und Pflege des Hundes

- Wesensgrundlagen und Wesenseigenschaften des Hundes
(Konstitution, Trieb- und Instinkt- Veranlagungen, Sinnesleistungen, erwünschte und unerwünschte Wesenseigenschaften, Entwicklung Mensch – Hund, der Weg zur Verständigung zwischen Mensch und Hund)
- Theoretische Grundlagen für die Ausbildung
- Aufgaben des Ausbildungswartes, Übungsleiters, Trainers – Voraussetzungen und Anforderungen, Ausbildung des Übungsleiters
- Gestaltung des Übungsbetriebes
- Planung, Aufbau, Durchführung, Auswertung von Übungsstunden

3.B.2 Ausbildungspraxis (getrennt nach Fachbereichen)

3.B.2.1 Fachbereich Basisausbildung

- Erziehung vom Welpen zum Junghund
- Die Methode des fehlerfreien Lernens

3.B.2.2 Fachbereich Agility

- Aufbau Gehorsam und Führigkeit
- Aufbau Gerätarbeit und Trainingsmöglichkeiten
- Parcour-Planungen
- Organisation, Vorbereitung und Ablauf eines Wettkampfes
- Anforderungen nach dem VDH-/ FCI-Reglement

3.B.2.3 Fachbereich Obedience

Einzelheiten sind in der „Obedience-Leistungsrichterordnung“ vom VDH ausgearbeitet und in der Fachzeitschrift „Unser Rassehund“, Ausgabe Januar 1/2004 veröffentlicht.

Die „Obedience-Leistungsrichter-Ordnung“ des CfBrH ist eine Abschrift dieser Veröffentlichung.

4 Wissensprüfung und Weiterbildung

- 4.1 Die Ausbildungsseminare werden mit schriftlicher Lernzielüberprüfung abgeschlossen, die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Abschluss den VDH-Sachkundenachweis.

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

- regelmäßige Teilnahme bei allen Ausbildungsprogrammen – getrennt nach Sparten
- Teilnahmenachweis ist vor der Prüfung zu erbringen.

- 4.2 Qualifizierte Übungsleiter für Agility-Sport und Obedience müssen nach drei Jahren in einem eintägigen Seminar in ihrem Wissen aufgefrischt und weitergebildet werden.

Die Seminarteilnahme ist im VDH-Sachkundenachweis zu vermerken.

5 Anforderungsprofil der unter 1.4 bezeichneten Personen

Neben dem VDH-Sachkundenachweis haben die unter 1.4 bezeichneten Personen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 5.1 Hauptausbildungsleiter des CfBrH (Präsidiums-Mitglied):

- a) Der Hauptausbildungsleiter des CfBrH sollte die qualifizierte Ausbildung in allen Bereichen des Hundesports nachweisen können.

Der Hauptausbildungsleiter, der den Ausbildungsleitern der Landesgruppen und den Übungsleitern in den Arbeitsgruppen vorsteht, kann nur gewählt werden, wenn für ihn die Voraussetzungen unter 5.1.b) bis 5.1.d) vorliegen.

- b) Er muss seit mindestens fünf Jahren Mitglied im CfBrH sein und zusätzlich

- mindestens drei Jahre Ausbildungsleiter einer LG gewesen sein oder
 - seit mindestens drei Jahren das Amt des Agility-Leistungsrichters innehaben.
- c) Er muss ein erfahrener Hundeführer sein, der mindestens einen Hund ausgebildet und in BH / BH-A erfolgreich geführt hat und mit mindestens einem Hund die Agility-A2-Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- d) Er muss den VDH-Sachkundenachweis für alle Fachbereiche nachweisen.
- 5.2 Ausbildungsleiter der Landesgruppen:
- Ein Ausbildungsleiter einer Landesgruppe muss
- a) mindestens seit drei Jahren Mitglied im CfBrH sein,
 - b) mindestens einen Hund erfolgreich zur BH / BH-A geführt haben,
 - c) mindestens zwei Jahre aktiv in einer Sparte des Hundesports gewesen sein und
 - d) den VDH-Sachkundenachweis für alle in dieser Landesgruppe angebotenen Fachbereiche nachweisen.
- 5.3 Übungsleiter bzw. Trainer der Arbeitsgruppen müssen
- a) Mitglied im CfBrH sein und
 - b) den VDH-Sachkundenachweis für den von ihnen betreuten Bereich nachweisen.
- 5.4 Agility-Richterobmann
- Der Agility-Richterobmann wird bei der Ausbildung von Agility-Leistungsrichter-Anwärtern begleitend und bei der Prüfung zusammen mit einer Kommission (Hauptausbildungsleiter, ein Präsidiumsmitglied oder eine dafür geeignete Person) eingesetzt

6 Durchführung von Hundesportveranstaltungen, Lehrgängen und Seminaren, die den Hundesport betreffen.

- a) Sämtliche Prüfungen, die von Landesgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden, bedürfen eines Terminschutzes.

Der Terminschutz für die Landesgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften wird vom CfBrH, vertreten durch den Hauptausbildungsleiter (Referent für Hundesport und -Ausbildung), ausgestellt.

Für den Terminschutz ist die hierfür vom CfBrH festgelegte Gebühr fällig, die unter Angabe der Terminschutz-Nummer auf das Konto des CfBrH einzuzahlen ist.
- b) Lehrgänge und Seminare für den Hundesport sind beim Hauptausbildungsleiter (Referent für Hundesport und -Ausbildung) zu melden.
- c) Durch die oft kurzfristige Bekanntgabe von VDH-Sportveranstaltungen kann der CfBrH keinen frühzeitigen Sportkalender veröffentlichen.

Die Landesgruppen veröffentlichen ihre Hundesportveranstaltungen auf der Internet-Seite des CfBrH.
- d) Der CfBrH kann auf den Gebieten der Landesgruppen Hundesportveranstaltungen, Lehrgänge und Seminare, die den Hundesport betreffen, durchführen. Die Absprache mit den Landesgruppen erfolgt durch den Club, vertreten durch den Hauptausbildungsleiter (Referent für Hundesport und -Ausbildung).

Der Terminschutz für den CfBrH wird durch den Hauptausbildungsleiter (Referent für Hundesport und -Ausbildung) ausgestellt.
- e) Die Club-Agility-Siegerprüfung vergibt nach Beantragung der Landesgruppen grundsätzlich das Präsidium.

7 Inkraftsetzung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ausbildungs-Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ausbildungs-Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Ausbildungsordnung wurde am 13./14. Mai 2000 durch das erweiterte Präsidium verabschiedet.

Durch die ausserordentliche Hauptversammlung des CfBrH wurde sie am 23.09.2000 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung im öffentlichen Organ des CfBrH in Kraft.

8 Anlagen-Hinweis

Als Anlage zu dieser Ausbildungsordnung anzusehen ist die jeweils gültige Fassung von:

- 8.1 VDH-Agility-Regelwerk
- 8.2 Bestimmungen über den Erwerb des Hundeführer-Sportabzeichens des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH)
- 8.3 Hüte-Trial-Prüfungs-Ordnung
- 8.4 Obedience-Leistungsrichter-Ordnung
- 8.5 Wesenstest
- 8.6 Ausdauer-Prüfungsordnung

